

# Junge SVP Sektion West/City

## Statuten

Vom 7. Juli 2020

### I. Name und Zweck

#### Art. 1

Die Junge SVP Sektion West/City bildet gemäss Art. 60 ff. des ZGB einen Verein aus Einzelmitgliedern. Die JSVP Sektion West/City ist Mitglied der Jungen SVP des Kantons Zürich.

#### Art. 2

Der Zweck ist die Einflussnahme auf die Politik und politische Fragen durch junge Bürger.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Die JSVP Sektion West/City besteht aus Mitgliedern, welche nicht älter als 35 Jahre alt sind. Die Mitgliedschaft entsteht durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstand kann die Vereinsmitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.

#### Art. 4

Alle Mitglieder werden durch ihren Beitritt automatisch Mitglied der Jungen SVP des Kantons Zürich und der Jungen SVP der Schweiz.

#### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, mit dem vollendeten 35. Altersjahr, durch Tod oder durch Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

#### Art. 6

Austritte von Mitgliedern aus Orts- oder Bezirkssektionen sind meldepflichtig. Ausschlüsse sind umgehend und unter Angabe einer schriftlichen Begründung dem Kantonalvorstand zu melden.

#### Art. 7

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es durch den Vorstand der JSVP Sektion West/City ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf einer schriftlichen Begründung, aus welchem Sachverhalt und Entscheidungsgründe hervorgehen. Dieser Vorstandsentscheid unterliegt dem absoluten Mehr. Der Entscheid kann vor dem Sektionsvorstand angefochten werden (Rekursmöglichkeit), das rechtliche Gehör bleibt gewährleistet.

## **Art. 8**

Die JSVP Sektion West/City erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag, welcher durch die jährliche GV festgelegt wird.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

## **Art. 9**

Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein Ehrenmitglied zu ernennen. Für diesen Status ist eine hervorragende Arbeit zugunsten der JSVP Sektion West/City die Voraussetzung. Das Ehrenmitglied ist jeweils für 2 Jahre gewählt und hat das Besuchsrecht an Vorstandssitzungen und Generalversammlung.

## **III. Organe**

### **Art. 10**

Die Organe der JSVP Sektion West/City sind:

1. Generalversammlung
2. Parteivorstand
3. Rechnungsrevisoren

### **Generalversammlung**

#### **Art. 11**

Die GV wird jährlich im 1. Quartal durch den Parteivorstand einberufen. Ausserordentlich ist sie einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand es verlangen. Zeitpunkt und Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich bekanntzugeben. Jedes Mitglied der Jungen SVP Sektion West/City ist stimmberechtigt.

#### **Art. 12**

Anträge zuhanden der GV sind mindestens 5 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### **Art. 13**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
3. Entlastung des Vorstandes (Déchargeerteilung)
4. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der weiteren Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Genehmigung und Festlegung des Budgets
7. Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
8. Auflösung der Partei

### **Parteivorstand**

#### **Art. 14**

Der Parteivorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der von der GV gewählte Präsident
2. Der von der GV gewählte Kassier
3. 1-4 weitere von der GV gewählte Mitglieder

#### **Art. 15**

Der Parteivorstand wird vom Präsidenten/Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, einberufen.

#### **Art. 16**

Der Parteivorstand hat abschliessend zu allen Fragen Stellung zu nehmen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Präsident hat die Geschäfte des Vorstandes vorzubereiten und die Sitzung zu leiten.

Der Parteivorstand hat die Aufgabe, die GV einzuberufen und deren Durchführung vorzubereiten, sowie gefallene Beschlüsse auszuführen.

Der Parteivorstand vertritt die Beschlüsse nach aussen, welche an der GV vorgenommen werden.

Der Parteivorstand ist zuständig für alles Weitere, was nicht in die Kompetenz der GV fällt.

#### **Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 17**

Den beiden Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Rechnungen und Belege. Sie haben die Aufgabe, die Richtigkeit der Buchführung an der GV zu bestätigen.

#### **Art. 18**

Die Revisoren haben die Befugnis, während des Jahres eine ausserordentliche Revision durchzuführen.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 19**

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt ein Jahr. Der Vorstand der JSVP Sektion West/City bestimmt Beginn und Ende der Amtsdauer ihrer Vertreter in parteiinternen und parteiexternen Institutionen selber.

#### **Art. 20**

Die durch die Statuten gewährleisteten Begehren auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu stellen.

#### **Art. 21**

Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten in beiden Fällen der Stichentscheid zu.

#### **Art. 22**

Änderungen der Statuten können durch die GV beschlossen werden, sofern die Änderungen traktandiert und der neue Wortlaut zusammen mit der Einladung versandt wurde. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

#### **Art. 23**

Für die Partei zeichnet der Präsident einzeln.  
Für das Finanzwesen unterschreibt der Kassier einzeln.

### **IV. Auflösung der Partei**

#### **Art. 24**

Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der GV dem Parteipräsidenten schriftlich eingereicht werden und den Mitgliedern einen Monat vor der GV mit der Weisung des Vorstandes unterbreitet werden. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Die Auflösung wird durch den Parteivorstand vollzogen. Ein vorhandenes Vermögen wird der JSVP des Kantons Zürich übergeben.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 25**

Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen und treten mit der Verabschiedung durch die ordentliche GV vom 7. Juli 2020 in Kraft.

Dietikon, 7. Juli 2020

Nicolas Rasper  
Präsident

Pascal Ammann  
Aktuar